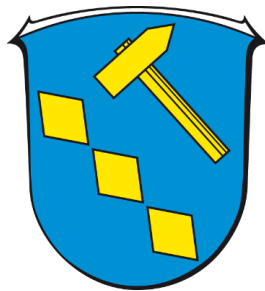


Satzung

des

Turnverein 1912 e. V. Niederschedl



Satzung des Turnverein 1912 e. V. Niederscheld

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	1
§ 3	Grundsätze.....	1
§ 4	Mitgliedschaft in den Verbänden.....	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen	3
§ 7	Rechte der Mitglieder	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen	6
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Hauptausschuss	7
§ 13	Abteilungen	8
§ 14	Kassenprüfer	9
§ 15	Vereinsjugend	9
§ 16	Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	9
§ 17	Datenschutz	9
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Inkrafttreten	10

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1912 e. V. Niederscheld“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35687 Dillenburg.
- (3) Der Verein wurde am 5. Juli 1912 gegründet und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine Veränderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in den Absätzen 1, 2 und 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Turnverein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Turnverein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Turnverein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (2) Der Turnverein tritt ein für die Belange von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Im Bewusstsein der Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, erstellt der Turnverein ein Konzept zum Kindeswohl. Dieses regelt den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sowie seinen zuständigen Verbänden, sofern diese durch Abteilungen des Vereins in Anspruch genommen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet/haften.

Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss und die Anerkennung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis einschließlich 17 Jahre) und
- Kinder (unter 14 Jahre).

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Ehrenordnung ist der Vorstand zuständig, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

- (9) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand. Weiteres ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung ist der Vorstand zuständig, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Jugendliche unter 18 Jahren haften mit ihrem/ihren gesetzlichen Vertreter/n für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuss,
4. die Abteilungen und
5. die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Entscheidung über den jährlichen vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Eine Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift steht der vorgenannten Möglichkeit gleich.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Mitgliederversammlung.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über den Ausschluss von Gästen.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

(11) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Die Nutzung von Tonträgern ist erlaubt. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(12) Alle auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind auch für die Mitglieder bindend, die nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

§ 10 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Oberturnwart,
dem Schriftführer,
dem Medienwart,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Mitgliederverwalter und

den Beisitzern.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der Erste Vorsitzende,
der Zweite Vorsitzende und
der Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - Entscheidung über die Errichtung neuer Abteilungen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern oder deren Vertretern.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

- (2) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Ersten Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom Zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen und geleitet.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt einen Vorstandsbericht zur aktuellen Lage entgegen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt Informationen des Vorstandes und der Abteilungen über geplante Vorhaben entgegen.
- (5) Der Hauptausschuss ist berechtigt, für bestimmte Vorhaben besondere Arbeitskreise zu bilden.
- (6) Der Hauptausschuss kann Ehrenmitgliedschaften, Ehrentitel und Sportlerehrungen vorschlagen. Dem Vorstand obliegt die abschließende Beschlussfassung.

§ 13 Abteilungen

- (1) Eine Abteilung ist eine im Landessportbund Hessen sporttreibende Gemeinschaft.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand ist die Gründung einer rechtlich unselbständigen Abteilung möglich, wenn Mitglieder innerhalb eines Fachverbandes im Landessportbund Hessen Sport treiben wollen. Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks erfolgt hauptsächlich in den Abteilungen des Vereins.

- (2) Jede Abteilung sollte jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten. Die Abteilungsleitung übernimmt der Übungsleiter oder ein anderes von der Abteilung zu bestimmendes Abteilungsmitglied, ein Stellvertreter ist zu benennen. Die Abteilungsleitungen werden durch den Vorstand bestätigt.
- (3) Die Abteilungsleitung sorgt für
 - einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - die Erstellung von Anwesenheitslisten,
 - die Beachtung von Sicherheitsvorschriften,
 - die pflegliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte,
 - die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses.

Geplante Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

- (4) Die Abteilungsleiter sind befugt, die zur Aufrechterhaltung eines Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlichen geschäftlichen Handlungen vorzunehmen.
- (5) Jede Abteilung hat mit ihrem Abteilungsleiter eine Stimme im Hauptausschuss.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keine Funktion im Verein ausüben. Nach einjähriger Unterbrechung ist eine erneute Wahl möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis jeder Prüfung haben die Kassenprüfer dem Vorstand zu berichten. Der Jahresabschlussbericht erfolgt in der Mitgliederversammlung. Sie können einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
- (2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 16 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB eine angemessene Vergütung (z. B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden. Bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages entscheidet der Vorstand über die Vergütung, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Finanzordnung ist der Vorstand zuständig, der mit einfacher Mehrheit beschließt

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Dillenburg oder deren Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2024 beschlossen.
- (2) Mit Beschluss über diese Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

gez. Claudio Stenger

Claudio Stenger
- Erster Vorsitzender -

gez. Wolfgang Opper

Wolfgang Opper
- Zweiter Vorsitzender -

gez. Sascha Dalla Villa

Sascha Dalla Villa
- Kassenwart -